

Normexemplar

8. Nachtrag zur

Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 i.d.F. des 7. Nachtrags vom 15. November 2022

Artikel I Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 in der Fassung des 7. Nachtrags vom 15. November 2022 wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 7 Künstlersozialkasse“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 27b wie folgt gefasst:

„§ 27b Erstattungen der Aufwendungen nach § 186 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VII und §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG“

Abkürzungsverzeichnis

3. Im Abkürzungsverzeichnis wird die Angabe „KSK=Künstlersozialkasse“ gestrichen.

Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen

4. § 1 Absatz 2 Satz 4 der Satzung wird aufgehoben.
5. § 3 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).“

6. § 5 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung erstreckt sich auch auf Personen, die im Ausland

1. bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a SGB VII),
2. von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b SGB VII),

soweit sie nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind.“

7. § 7 der Satzung wird aufgehoben.

Abschnitt V: Aufbringung der Mittel

8. Die Überschrift zu § 27b der Satzung erhält folgende Fassung:

„Erstattungen der Aufwendungen nach § 186 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VII und §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG“

9. § 27b Absatz 6 der Satzung wird aufgehoben.

10. § 27b Absatz 7 der Satzung lautet neu § 27b Absatz 6.

Anhang 2: Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII für den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) bis 31. Dezember 2014

11. Anhang 2 § 1 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(2) Für Versicherte nach § 4 Nr. 1 und Nr. 13 Buchstabe a der Satzung, die an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes oder des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes teilnehmen, werden zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 Mehrleistungen gewährt.“

- Artikel II** Artikel I Nummer 1 bis 5 und Nummer 7 bis 10 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.
Artikel I Nummer 6 und Nummer 11 treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 5. Juli 2024.

Bochum, den 5. Juli 2024

Philipp Götte
Vorsitzender der Vertreterversammlung